

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

nachrichtlich

An die Mitglieder/Stellvertretenden Mitglieder
des Haushalts- und Finanzausschusses

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-37 jl-ck

Datum
03.05.2018

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes (GemFinRefG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.04.2018 ist die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des GemFinRefG vom 10. April 2018 (**Anlage 1**) veröffentlicht worden.

Diese enthält mit der Anlage 1 die Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und mit der Anlage 2 die Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Jahre ab 2018. Zur Erläuterung hinsichtlich der Umstellung auf die neuen Gemeindeschlüssel verweisen wir auf unsere KNSA-Beiträge Nr. 363/2017 v. 18.09.2017 und Nr. 421/2017 v. 24.10.2017.

Ausdrücklich hinweisen möchten wir auch auf die durch die Verordnung vom 10. April 2018 vorgenommene Veränderung hinsichtlich § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des GemFinRefG. Demnach erhalten die Gemeinden nicht mehr wie bisher bis zum 10.12. eine Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung i. H. der im November geleisteten Abschlagszahlung, sondern i. H. v. 105 v. H. Diese Erhöhung ist aus Sicht des SGSA grundsätzlich zu begrüßen.

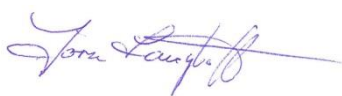
Seit der Absenkung der Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung von 110 v. H. auf 100 v. H. durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des GemFinRefG vom 29. Juni 2010 (GVBl. LSA S. 378) haben wir auf die damit verbundene tendenzielle Unterzahlung der Städte und Gemeinden hingewiesen.

Im Rahmen der diesjährigen Anhörung zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des GemFinRefG haben wir mit Stellungnahme vom 08.03.2018 eine entsprechende Erhöhung der Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf 110 v. H. gefordert. Zur Untermauerung dieser Forderung

haben wir eine Übersicht (**Anlage 2**) erstellt, aus der die Unterzahlungen der Vorauszahlung gegenüber der Endabrechnung seit der Änderung in 2010 hervorgehen. Auch wenn im Rahmen der vorläufigen Schlussabrechnungen nach dem GemFinRefG eine Verrechnung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer mit der Restzahlung der Gewerbesteuerumlage erfolgt, zeigt die Übersicht die Notwendigkeit der nun vorgenommenen Anpassung in § 4 Abs. 3 auf.

Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass sich die Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bereits im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2018 erhöht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jörn Langhoff', with a stylized flourish at the end.

Langhoff

Anlagen